

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
Verordnung (EG) Nr. 2292/98 der Kommission vom 23. Oktober 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 2293/98 der Kommission vom 23. Oktober 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung	3
Verordnung (EG) Nr. 2294/98 der Kommission vom 23. Oktober 1998 zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates	5
* Verordnung (EG) Nr. 2295/98 der Kommission vom 22. Oktober 1998 zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	7
* Verordnung (EG) Nr. 2296/98 der Kommission vom 23. Oktober 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 28/97 und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl	8
* Verordnung (EG) Nr. 2297/98 der Kommission vom 23. Oktober 1998 zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1999	10
Verordnung (EG) Nr. 2298/98 der Kommission vom 23. Oktober 1998 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können	14
Verordnung (EG) Nr. 2299/98 der Kommission vom 23. Oktober 1998 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können	16

Verordnung (EG) Nr. 2300/98 der Kommission vom 23. Oktober 1998 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 509/97 genehmigt werden können	18
Verordnung (EG) Nr. 2301/98 der Kommission vom 23. Oktober 1998 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können	20
Verordnung (EG) Nr. 2302/98 der Kommission vom 23. Oktober 1998 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses	23

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

98/598/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 1998 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Zuschläge ⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2923*)..... 25

98/599/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 1998 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bausätze für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen ⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2924*)..... 30

98/600/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 1998 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bausätze für selbsttragende lichtdurchlässige Bedachungen (Bausätze mit Glaselementen ausgenommen) ⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2926*)..... 35

98/601/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 13. Oktober 1998 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Produkte für den Straßenbau ⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2925*)..... 41

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 409/98 der Kommission vom 19. Februar 1998 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. L 55 vom 25. 2. 1998) 45

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2238/98 der Kommission vom 16. Oktober 1998 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. L 281 vom 17. 10. 1998) 45

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2292/98 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Oktober 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	060	80,7
	204	86,6
	999	83,6
0707 00 05	052	73,5
	999	73,5
0709 90 70	052	88,4
	999	88,4
0805 30 10	052	58,0
	388	62,1
	524	53,5
	528	53,2
0806 10 10	999	56,7
	052	119,2
	064	69,2
	400	206,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	131,5
	060	39,8
	064	42,1
	388	30,3
	400	75,3
	404	79,3
	800	156,9
	999	70,6
0808 20 50	052	99,0
	064	59,8
	400	84,2
	720	97,9
	728	126,7
	999	93,5

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2293/98 DER KOMMISSION
vom 23. Oktober 1998
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rind-
fleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch
Ausschreibung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1987/98⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten
oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer
Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,
die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für
eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat

unter Berücksichtigung der der Kommission vorlie-
genden Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der
Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf
durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert
außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitäts-
gruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind,
gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 18. 9. 1998, S. 19.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1627/89

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n° 1 do artigo 1º do Regulamento (CEE) n° 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetukset (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmät

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A	Categoría C				
Medlemsstat eller region	Kategori A	Kategori C				
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A	Kategorie C				
Κράτος μέλος ή περιοχή κράτους μέλους	Κατηγορία Α	Κατηγορία Γ				
Member States or regions of a Member State	Category A	Category C				
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A	Catégorie C				
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A	Categoria C				
Lidstaat of gebied van een lidstaat	Categorie A	Categorie C				
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A	Categoria C				
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A	Luokka C				
Medlemsstater eller regioner	Kategori A	Kategori C				
	U	R	O	U	R	O
België/Belgique		×				
Deutschland		×				
Ireland				×	×	×
Great Britain					×	
France		×				
Nederland		×				

VERORDNUNG (EG) Nr. 2294/98 DER KOMMISSION
vom 23. Oktober 1998
zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
805/68 sind in einem Mitgliedstaat oder in einem Teil
davon Interventionsmaßnahmen durchzuführen, wenn
der unter Zugrundelegung des gemeinschaftlichen
Handelsklassenschemas für weniger als zwei Jahre alte
nicht kastrierte Rinder oder für kastrierte Rinder erzielte
Marktpreis zwei Wochen hintereinander in der Gemein-
schaft weniger als 78 % bzw. in dem betreffenden
Mitgliedstaat weniger als 60 % des Interventionspreises
ausmacht.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, müssen in dem
betreffenden Mitgliedstaat oder Teil davon alle zur Inter-
vention angebotenen Mengen der Erzeugnisse ange-

nommen werden, die genannt sind in Artikel 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1.
September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der
allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen
für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2602/97⁽⁴⁾.

In Nordirland sind die genannten Voraussetzungen im
Fall der kastrierten Rinder erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Mitgliedstaaten werden die in Artikel 6 Absatz 4
der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Interven-
tionsmaßnahmen für die im Anhang angegebenen Kate-
gorien und Qualitätsklassen durchgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 20.

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA*

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 genannten
Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er}

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1

In artikel 1 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no artigo 1^o

Jäsenvaltiot tai alueet ja 1 artiklassa tarkoitettut laaturyhmit

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A	Categoría C				
Medlemsstat eller region	Kategori A	Kategori C				
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A	Kategorie C				
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α	Κατηγορία Γ				
Member States or regions of a Member State	Category A	Category C				
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A	Catégorie C				
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A	Categoria C				
Lidstaat of gebied van een lidstaat	Categorie A	Categorie C				
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A	Categoria C				
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A	Luokka C				
Medlemsstater eller regioner	Kategori A	Kategori C				
	U	R	O	U	R	O
Northern Ireland				×	×	×

VERORDNUNG (EG) Nr. 2295/98 DER KOMMISSION
vom 22. Oktober 1998
zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitglied-
staats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 47/98 des Rates vom 20. Dezember 1997 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998)⁽³⁾ sieht für 1998 Quoten für Seelachs vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestands, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben, haben die Seelachsfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche I und IIa,b (norwegische Gewässer nördlich von

62°00'Nord) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, die für 1998 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seelachsfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche I und IIa,b (norwegische Gewässer nördlich von 62°00'Nord) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, gilt die der Gemeinschaft für 1998 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seelachsfang in den Gewässern der ICES-Bereiche I und IIa,b (norwegische Gewässer nördlich von 62°00' Nord) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1998

Für die Kommission
Emma BONINO
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 58.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2296/98 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 1998****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 28/97 und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vorläufige Versorgungsbilanz 1998 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 28/97 der Kommission vom 9. Januar 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit für die verarbeitende Industrie bestimmtem Pflanzenöl und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 96/98⁽⁴⁾, erstellt.

Die vorläufige Versorgungsbilanz 1998 für Pflanzenöl außer Olivenöl sieht für das Departement Réunion eine Menge von 8 000 Tonnen vor. Die Prüfung der von der

französischen Regierung gelieferten Daten läßt erkennen, daß diese Menge zur Deckung des Bedarfs der verarbeitenden Industrie der Réunion nicht ausreicht. Daher soll diese Menge auf 9 200 Tonnen angehoben werden. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 28/97 ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 28/97 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 6 vom 10. 1. 1997, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 9 vom 15. 1. 1998, S. 29.

ANHANG„*ANHANG*“

Vorläufige Versorgungsbilanz 1998 für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl entsprechend den KN-Codes 1507 bis 1516 (außer 1509 und 1510)

Departement	Menge (in Tonnen)
Guyane	400
Martinique	2 000
Réunion	9 200
Guadeloupe	300
Insgesamt	11 900“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2297/98 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1998

zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/96⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 13,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1555/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 über die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1999⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1555/98 wurden die den traditionellen Einführern und den übrigen Einführern vorbehaltenen Teile der fraglichen Kontingente sowie die Bedingungen und Modalitäten für die Zuteilung der verfügbaren Mengen festgelegt. Die Einführer konnten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1555/98 bei den zuständigen nationalen Behörden zwischen dem 19. Juli 1998 und dem 11. September 1998, 15.00 Uhr Brüsseler Zeit, einen Einfuhrgenehmigungsantrag einreichen.

Die Kommission erhielt von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1555/98 die Angaben zu der Gesamtzahl und dem Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhrgenehmigungsanträge sowie zu dem Gesamtvolumen der von den traditionellen Einführern im Bezugszeitraum (1996 oder 1997) getätigten Einfuhren.

Die Kommission kann auf der Grundlage dieser Angaben einheitliche Mengenkriterien festlegen, nach denen den Genehmigungsanträgen der Einführer in der Gemeinschaft für die mengenmäßigen Kontingente für das Jahr 1999 von den zuständigen nationalen Behörden stattgegeben werden kann.

Aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Zahlenangaben geht hervor, daß bei den in Anhang I aufgeführten Waren die Summe aller Anträge der traditionellen Einführer den ihnen vorbehaltenen Kontingentsanteil übersteigt. Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe stattzugeben, daß auf die Einfuhren eines jeden Einführers im Bezugszeitraum, ausgedrückt in Mengen oder

Werten, der in Anhang I genannte einheitliche Kürzungs- oder Erhöhungssatz anzuwenden ist.

Aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Zahlenangaben geht hervor, daß bei den in Anhang II aufgeführten Waren die Summe aller Anträge der übrigen Einführer den ihnen vorbehaltenen Kontingentsanteil übersteigt. Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe stattzugeben, daß auf die von jedem Einführer beantragten Beträge innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1555/98 festgesetzten Grenzen der in Anhang II genannte einheitliche Kürzungssatz anzuwenden ist.

Aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Zahlenangaben geht hervor, daß bei den in Anhang III genannten Waren die Summe aller Anträge der übrigen Einführer niedriger ist als der ihnen vorbehaltene Kontingentsanteil; diesen Anträgen ist folglich in voller Höhe bis zu dem Höchstbetrag stattzugeben, den jeder Einführer nach der Verordnung (EG) Nr. 1555/98 beantragen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei den in Anhang I aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die traditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, bis zu der Menge oder dem Wert statt, die bzw. der sich aus der Anwendung des in Anhang I genannten Kürzungs- oder Erhöhungssatzes auf die von jedem Einführer angegebenen Einfuhren im Jahr 1996 oder 1997 im Fall eines jeden Kontingents ergibt.

Führt die Anwendung dieses Mengenkriteriums dazu, daß eine höhere Menge zugewiesen wird als beantragt, wird nur die beantragte Menge oder der beantragte Wert zugeteilt.

Artikel 2

Bei den in Anhang II aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die nichttraditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1555/98 festgesetzten Grenzen bis zu der Menge oder dem Wert statt, die bzw. der sich aus der Anwendung des in Anhang II genannten Kürzungssatzes auf die von den Einführern beantragte Menge im Fall eines jeden Kontingents ergibt.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 21 vom 27. 1. 1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 202 vom 18. 7. 1998, S. 34.

Artikel 3

Bei den in Anhang III aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die nichttraditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1555/98 festgesetzten Grenzen in voller Höhe statt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG I

**Auf die 1996 oder 1997 getätigten Einfuhren anzuwendender Kürzungs-/Erhöhungssatz
(traditionelle Einführer)**

Bezeichnung der Waren	HS/KN-Code	Kürzungs-/ Erhöhungssatz (in %)
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	– 21,89
	6403 51 6403 59	+ 9,96
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	– 23,30
	ex 6404 11 ⁽²⁾	– 14,24
	6404 19 10	+ 82,10
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	– 13,19
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushaltsgegenstände	6912 00	– 18,70

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.
- b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

**Innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1555/98 festgesetzten Grenzen auf die beantragte Menge anzuwendender Kürzungssatz
(nichttraditionelle Einführer)**

Bezeichnung der Waren	HS/KN-Code	Kürzungssatz (in %)
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	– 5,89
	6403 51 6403 59	– 91,03
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	– 70,54
	ex 6404 11 ⁽²⁾	– 54,81
	6404 19 10	– 7,90
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushaltsgegenstände	6912 00	– 18,99

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.
- b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG III

**Waren, bei denen den Einfuhrgenehmigungsanträgen innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1555/98 festgesetzten Grenzen in voller Höhe stattgegeben werden kann
(nichttraditionelle Einführer)**

Bezeichnung der Waren	HS/KN-Code
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10

VERORDNUNG (EG) Nr. 2298/98 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1998

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eieralbumin⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1371/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1370/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das vierte Vierteljahr 1998 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden

Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1998 gestellt werden, wird entsprechend Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März 1999 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für insgesamt die Menge gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 185 vom 30. 6. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 136.

⁽⁴⁾ ABl. L 185 vom 30. 6. 1998, S. 15.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1998
E1	—
E2	100,00
E3	100,00
P1	100,00
P2	100,00
P3	4,04
P4	100,00

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1999 insgesamt verfügbare Menge
E1	87 296,00
E2	2 826,70
E3	6 334,21
P1	2 695,00
P2	979,12
P3	117,00
P4	261,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2299/98 DER KOMMISSION
vom 23. Oktober 1998

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1998 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, sind größer als die verfügbaren Mengen, so daß die betref-

fenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1998 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 31. 7. 1997, S. 16.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1998
1	2,36
2	2,36
3	2,48
4	100,00
5	4,13

VERORDNUNG (EG) Nr. 2300/98 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1998

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 509/97 genehmigt werden könnenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 509/97 der
Kommission vom 20. März 1997 mit Durchführungs-
bestimmungen für die im Interimsabkommen über
Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen
Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft
einerseits und der Republik Slowenien andererseits vorge-
sehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das vierte Vierteljahr 1998
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner alsdie verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb voll-
ständig stattgegeben werden.Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der
für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzu-
fügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 509/97 für den Zeitraum vom 1.
Oktober bis 31. Dezember 1998 gestellt werden, wird
entsprechend dem Anhang stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 80 vom 21. 3. 1997, S. 3.⁽²⁾ ABl. L 204 vom 31. 7. 1997, S. 16.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1998
80	—
90	100,00
100	100,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2301/98 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 1998**

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1899/97 der
Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der
die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden
Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung
(EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie
zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93
und (EG) Nr. 1559/94⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das vierte Vierteljahr 1998
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei
mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren
Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben
werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen
höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden

Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung,
um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1899/97 für den Zeitraum vom 1.
Oktober bis zum 31. Dezember 1998 gestellt werden,
wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1.
Januar bis zum 31. März 1999 dürfen Anträge auf
Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1899/97
für insgesamt die Mengen gestellt werden, die in Anhang
II ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 67.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1998
1	3,97
2	3,44
4	100,00
7	2,49
8	18,87
9	3,58
10	100,00
11	100,00
44	7,59
45	100,00
12	100,00
14	—
15	4,24
16	100,00
17	—
18	—
19	100,00
21	100,00
23	100,00
24	100,00
25	100,00
26	100,00
27	100,00
28	—
30	—
32	—
33	—
34	—
35	—
36	—
37	7,20
38	43,47
39	—
40	100,00
43	—

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1999 insgesamt verfügbare Menge
1	1 638,75
2	373,75
4	13 518,53
7	2 415,00
8	603,75
9	1 380,00
10	1 304,36
11	373,75
44	316,25
45	1 189,85
12	1 336,75
14	3 018,75
15	1 408,75
16	966,00
17	1 293,75
18	258,75
19	412,38
21	2 043,00
23	1 817,63
24	115,00
25	4 521,25
26	207,00
27	1 837,50
28	293,25
30	1 552,50
32	603,75
33	431,25
34	2 156,25
35	172,50
36	862,50
37	143,75
38	143,75
39	1 380,00
40	407,10
43	862,50

VERORDNUNG (EG) Nr. 2302/98 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1998

zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfeschusses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/98 ⁽⁵⁾. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für

den internationalen Handel repräsentativ sind. Die einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Nach Artikel 5 Absatz 3a erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfeschuß dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, aber unter Zugrundelegung der geschätzten und um 15 % erhöhten Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle zu berechnen ist. Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wurde die geschätzte Erzeugung durch die Verordnung (EG) Nr. 1844/98 der Kommission ⁽⁶⁾ festgesetzt. Der je Mitgliedstaat in Anwendung dieses Verfahrens vorzusehende Vorschuß wird wie nachstehend angegeben festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 22,351 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3a erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfeschuß beläuft sich auf:

- 48,232 ECU/100 kg in Spanien,
- 47,169 ECU/100 kg in Griechenland,
- 83,949 ECU/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

⁽³⁾ ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 211 vom 29. 7. 1998, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 240 vom 28. 8. 1998, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1998

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Zuschläge

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2923)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/598/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine zugelassene Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte oder der Produktfamilie festzulegen, das in den

Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung und in den Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine zugelassene Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Oktober 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

*ANHANG I***ZUSCHLÄGE OHNE HOHE SICHERHEITSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN****Zuschläge**

Für Beton, Mörtel, Einpreßmörtel, bituminöses Mischgut, Oberflächenbehandlungen, ungebundene und hydraulisch gebundene Baustoffgemische für Straßen und sonstige Tiefbauarbeiten.

Wasserbausteine

Für hydraulische Gefüge und sonstige Tiefbauarbeiten.

Gleis-Bettungsstoffe

Für Gleisbauarbeiten.

Füller

Für Beton, Mörtel, Einpreßmörtel, bituminöses Mischgut und Oberflächenbehandlungen für Straßen und sonstige Tiefbauarbeiten.

*ANHANG II***ZUSCHLÄGE MIT HOHEN SICHERHEITSTECHNISCHEN ANFORDERUNGEN****Zuschläge**

Für Beton, Mörtel, Einpreßmörtel, bituminöses Mischgut, Oberflächenbehandlungen, ungebundene und hydraulisch gebundene Baustoffgemische für Straßen und sonstige Tiefbauarbeiten.

Wasserbausteine

Für hydraulische Gefüge und sonstige Tiefbauarbeiten.

Gleis-Bettungsstoffe

Für Gleisbauarbeiten.

Füller

Für Beton, Mörtel, Einpreßmörtel, bituminöses Mischgut und Oberflächenbehandlungen für Straßen und sonstige Tiefbauarbeiten.

ANHANG III

PRODUKTFAMILIE

ZUSCHLÄGE OHNE HOHE SICHERHEITSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN (1/2)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Zuschläge für: — Beton, Mörtel und Einpreßmörtel — bituminöses Mischgut und Oberflächenbehandlungen — ungebundene und hydraulisch gebundene Baustoffgemische	Straßen und sonstige Tiefbauarbeiten	—	4
Wasserbausteine	Hydraulische Gefüge und sonstige Tiefbauarbeiten	—	4
Gleis-Bettungsstoffe	Gleisbauarbeiten	—	4
Füller für: — Beton, Mörtel und Einpreßmörtel — bituminöses Mischgut und Oberflächenbehandlungen	Straßen und sonstige Tiefbauarbeiten	—	4

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 3.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

ZUSCHLÄGE MIT HOHEN SICHERHEITSTECHNISCHEN ANFORDERUNGEN (2/2)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Zuschläge für: — Beton, Mörtel und Einpreßmörtel — bituminöses Mischgut und Oberflächenbehandlungen — ungebundene und hydraulisch gebundene Baustoffgemische	Straßen und sonstige Tiefbauarbeiten	—	2+
Wasserbausteine	Hydraulische Gefüge und sonstige Tiefbauarbeiten	—	2+
Gleis-Bettungsstoffe	Gleisbauarbeiten	—	2+
Füller für: — Beton, Mörtel und Einpreßmörtel — bituminöses Mischgut und Oberflächenbehandlungen	Straßen und sonstige Tiefbauarbeiten	—	2+

System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1998

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten
gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend
Bausätze für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2924)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/599/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baupro-
dukte ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13
Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten
Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines
Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenig-
sten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsan-
forderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h.
entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine
bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene
Produktionskontrolle unter der Verantwortung des
Herstellers eine notwendige und ausreichende Vorausset-
zung für die Konformitätsbescheinigung ist oder ob aus
Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in
Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten
eine zugelassene Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren
in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen
anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der
Produkte oder der Produktfamilie festzulegen, das in den
Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde
gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren
sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführ-
lich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede
Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden
Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzu-
wenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der
Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a)
entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2
Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung und
in Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das

Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b)
entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2
Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglich-
keit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach
Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem
der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werksei-
gene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß
das Produkt den einschlägigen technischen Spezifika-
tionen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird
durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu
der werkseigenen Produktionskontrolle durch den
Hersteller eine zugelassene Zertifizierungsstelle an der
Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle
oder des Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang
III wird in den Mandaten für Leitlinien für europäische
technische Zulassungen angeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

*ANHANG I***Bausätze für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen**

Für alle Verwendungszwecke, mit Ausnahme derjenigen, die den Brandverhaltensvorschriften für Produkte aus Materialien, die unter die Klassen A⁽¹⁾, B⁽¹⁾, C⁽¹⁾ fallen, unterliegen.

*ANHANG II***Bausätze für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen**

Für alle Verwendungszwecke, die den Brandverhaltensvorschriften für Produkte aus Materialien, die unter die Klassen A⁽¹⁾, B⁽¹⁾, C⁽¹⁾ fallen, unterliegen.

⁽¹⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z. B. Flammenschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einer veränderten Leistung für das Brandverhalten führen können).

ANHANG III

Anmerkung: Bei Bausätzen der nachstehenden Produktfamilien mit mehr als einem Verwendungszweck sind die Aufgaben der zugelassenen Stelle im Rahmen der betreffenden Konformitätsbescheinigungssysteme kumulativ.

PRODUKTFAMILIE

BAUSÄTZE FÜR FLÜSSIG AUFZUBRINGENDE DACHABDICHTUNGEN (1/3)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Bausätze für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen	Für alle Verwendungszwecke im Zusammenhang mit der Dachabdichtung	—	3

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 2.

2. Von der EOTA bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

BAUSÄTZE FÜR FLÜSSIG AUFZUBRINGENDE DACHABDICHTUNGEN (2/3)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Bausätze für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen	Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Verhalten bei einem Brand von außen unterliegen	Produkte, die eine Prüfung erfordern	3
		Produkte, von denen angenommen wird, daß sie den Anforderungen genügen, ohne daß eine Prüfung vorgenommen wird ⁽¹⁾	4

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 3.

(¹) Zu bestätigen in Absprache mit der Arbeitsgruppe der für Brandschutzvorschriften zuständigen Stellen (Fire Regulators Group).

2. Von der EOTA bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

BAUSÄTZE FÜR FLÜSSIG AUFZUBRINGENDE DACHABDICHTUNGEN (3/3)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Bausätze für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen	Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen	A ⁽¹⁾ , B ⁽¹⁾ , C ⁽¹⁾	1
		A ⁽²⁾ , B ⁽²⁾ , C ⁽²⁾	3
		A ⁽³⁾ , D, E, F	4

System 1: Siehe Richtlinie 89/106 EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 3.

⁽¹⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z. B. Flammenschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einer veränderten Leistung für das Brandverhalten führen können).

⁽²⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

⁽³⁾ Materialien der Klasse A, bei denen nach der Entscheidung 96/603/EG eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist.

2. Von der EOTA bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1998

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bausätze für selbsttragende lichtdurchlässige Bedachungen (Bausätze mit Glaselementen ausgenommen)*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2926)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(98/600/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baupro-
dukte ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine zugelassene Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte oder der Produktfamilie festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede

Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung und in Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine zugelassene Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Aufträgen für Leitlinien für europäische technische Zulassungen angegeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Bausätze für selbsttragende lichtdurchlässige Bedachungen (Bausätze mit Glaselementen ausgenommen)**

Für alle Verwendungszwecke, mit Ausnahme derjenigen, die den Brandverhaltensvorschriften für Produkte aus Materialien, die unter die Klassen A⁽¹⁾, B⁽¹⁾, C⁽¹⁾ fallen, unterliegen.

*ANHANG II***Bausätze für selbsttragende lichtdurchlässige Bedachungen (Bausätze mit Glaselementen ausgenommen)**

Für alle Verwendungszwecke, die den Brandverhaltensvorschriften für Produkte aus Materialien, die unter die Klassen A⁽¹⁾, B⁽¹⁾, C⁽¹⁾ fallen, unterliegen.

⁽¹⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z. B. Flammenschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einer veränderten Leistung für das Brandverhalten führen können).

ANHANG III

Anmerkung: Bei Bausätzen der nachstehenden Produktfamilien mit mehr als einem Verwendungszweck sind die Aufgaben der zugelassenen Stelle im Rahmen der betreffenden Konformitätsbescheinigungssysteme kumulativ.

PRODUKTFAMILIE

BAUSÄTZE FÜR SELBSTTRAGENDE LICHTDURCHLÄSSIGE BEDACHUNGEN (BAUSÄTZE MIT GLASELEMENTEN AUSGENOMMEN) (1/3)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Bausätze für selbsttragende lichtdurchlässige Bedachungen (Bausätze mit Glaselementen ausgenommen)	Für Dächer und Dachkonstruktionen	—	3

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 2.

2. Von der EOTA bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

BAUSÄTZE FÜR SELBSTTRAGENDE LICHTDURCHLÄSSIGE BEDACHUNGEN (BAUSÄTZE MIT GLASELEMENTEN AUSGENOMMEN) (2/3)**1. Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Bausätze für selbsttragende lichtdurchlässige Bedachungen (Bausätze mit Glaselementen ausgenommen)	Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Verhalten bei einem Brand von außen unterliegen	Produkte, die eine Prüfung erfordern	3
		Produkte, von denen angenommen wird, daß sie den Anforderungen genügen, ohne daß eine Prüfung vorgenommen wird ⁽¹⁾	4

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 3.

(¹) Zu bestätigen in Absprache mit der Arbeitsgruppe der für Brandschutzvorschriften zuständigen Stellen (Fire Regulators Group).

2. Von der EOTA bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

BAUSÄTZE FÜR SELBSTTRAGENDE LICHTDURCHLÄSSIGE BEDACHUNGEN (BAUSÄTZE MIT GLASELEMENTEN AUSGENOMMEN) (3/3)**1. Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Bausätze für selbsttragende lichtdurchlässige Bedachungen (Bausätze mit Glaselementen ausgenommen)	Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen	A ⁽¹⁾ , B ⁽¹⁾ , C ⁽¹⁾	1
		A ⁽²⁾ , B ⁽²⁾ , C ⁽²⁾	3
		A ⁽³⁾ , D, E, F	4

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) ohne Stichprobenprüfung.

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 3.

(¹) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z. B. Flammenschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einer veränderten Leistung für das Brandverhalten führen können).

(²) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

(³) Materialien der Klasse A, bei denen nach der Entscheidung 96/603/EG eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist.

2. Von der EOTA bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1998

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten
gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend
Produkte für den Straßenbau

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2925)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/601/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baupro-
dukte ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13
Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten
Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines
Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenig-
sten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsan-
forderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h.
entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine
bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene
Produktionskontrolle unter der Verantwortung des
Herstellers eine notwendige und ausreichende Vorausset-
zung für die Konformitätsbescheinigung ist oder ob aus
Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in
Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten
eine zugelassene Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren
in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen
anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der
Produkte oder der Produktfamilie festzulegen, das in den
Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde
gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren
sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführ-
lich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede
Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden
Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzu-
wenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der
Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a)
entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2
Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung und
in Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das

Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b)
entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2
Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglich-
keit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach
Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem
der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werksei-
gene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß
das Produkt den einschlägigen technischen Spezifika-
tionen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird
durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu
der werkseigenen Produktionskontrolle durch den
Hersteller eine zugelassene Zertifizierungsstelle an der
Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle
oder des Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang
III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen
angegeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Oktober 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

ANHANG I

Nebenprodukte (d.h. Dübel, Fugenfüller, Fugendichtungsmasse)

Zur Verwendung in Betonstraßen

ANHANG II

Bitumen (d. h. reines Bitumen, polymer modifiziertes Bitumen, gefluxtes Bitumen, gefluxtes polymer modifiziertes Bitumen, Verschnittbitumen, Bitumenemulsion, gefluxte Bitumenemulsion, polymer modifizierte Bitumenemulsion, gefluxte polymer modifizierte Bitumenemulsion, Naturasphalt/Naturbitumen)

Zur Verwendung im Straßenbau und bei der Oberflächenbehandlung von Straßen

Bituminöses Mischgut (d. h. Asphaltbeton einschließlich sehr weichem Asphalt und Asphalt für sehr dünne Schichten, offenporiger Asphalt, Gußasphalt, Splittmastixasphalt, Heißasphalt (hot rolled asphalt))

Zur Verwendung im Straßenbau und bei der Oberflächenbehandlung von Straßen

Oberflächenbehandlungen (d. h. Schlämme als Oberflächenschutzschicht, Dünnschichtbelag, Oberflächenbehandlung)

Zur Verwendung bei der Oberflächenbehandlung von Straßen

Abdichtungsstoffe für Brückentafeln und Bausätze (d. h. Gußasphalt, vorgefertigte Membranen, vorgefertigte Bitumendichtungsbahnen, Harze/Polyurethan)

Zur Verwendung bei Brückentafeln

ANHANG III

Anmerkung: Bei Produkten der nachstehenden Produktfamilien mit mehr als einem Verwendungszweck sind die Aufgaben der zugelassenen Stelle im Rahmen der betreffenden Konformitätsbescheinigungssysteme kumulativ.

PRODUKTFAMILIE

PRODUKTE FÜR DEN STRASSENBAU (1/2)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Bitumen	Für den Straßenbau und die Oberflächenbehandlung von Straßen	—	2+
Bituminöses Mischgut	Für den Straßenbau und die Oberflächenbehandlung von Straßen	—	2+
Oberflächenbehandlungen	Für die Oberflächenbehandlung von Straßen	—	2+
Abdichtungsstoffe für Brückentafeln und Bausätze	Für Brückentafeln	—	2+
Nebenprodukte	Für Betonstraßen	—	4

System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 3.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

PRODUKTE FÜR DEN STRASSENBAU (2/2)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
Bituminöses Mischgut Oberflächenbehandlungen	Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen	A _{fl} ⁽¹⁾ , B _{fl} ⁽¹⁾ , C _{fl} ⁽¹⁾	1
		A _{fl} ⁽²⁾ , B _{fl} ⁽²⁾ , C _{fl} ⁽²⁾	3
		A _{fl} ⁽³⁾ , D _{fl} , E _{fl} , F _{fl}	4

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 3.

⁽¹⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z. B. Flammenschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einer veränderten Leistung für das Brandverhalten führen können).

⁽²⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

⁽³⁾ Materialien der Klasse A, bei denen nach der Entscheidung 96/603/EG eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 409/98 der Kommission vom 19. Februar 1998 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 55 vom 25. Februar 1998)

Seite 36, Spalte „Warenbezeichnung“, KN-Code ex 0406 90 33:

Die zweite Zeile lautet wie folgt:

„— — — — — ausschließlich aus Schafs- oder Schafs- und Ziegenmilch hergestellt.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2238/98 der Kommission vom 16. Oktober 1998 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 281 vom 17. Oktober 1998)

Seite 15, Nummer 19:

anstatt: „19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 2. 11. 1998
— zweite Frist: 16. 11. 1998“

muß es heißen: „19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 3. 11. 1998
— zweite Frist: 16. 11. 1998“.
